

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FC AUGSBURG 1907 GMBH & CO. KGAA FÜR DIE NUTZUNG DER BEZAHLFUNKTION DER FCA-CARD IN DER WWK ARENA („AGB BEZAHLKARTE“)

Stand: 19.06.2026

§ 1

Geltungsbereich

Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA, Bürgermeister-Ulrich-Str. 90, 86199 Augsburg, (im Folgenden: Kartenaussteller) bietet ein elektronisches System zum bargeldlosen Bezahlen mit einer Bezahlkarte in der WWK ARENA an. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Bezahlungsfunktion der FCA-Card („AGB-Bezahlkarte“) regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kartenaussteller und dem Karteninhaber im Zusammenhang mit der Nutzung bereits ausgegebener FCA-Cards.

§ 2

Vertragsverhältnisse

- (1) Mit der Ausgabe der FCA-Card, spätestens aber mit der Verwendung der Bezahlungsfunktion der FCA-Card kommt ein Vertrag zwischen dem Kartenaussteller und dem Karteninhaber über die Nutzung des bargeldlosen Bezahlungssystems des Kartenausstellers in der WWK ARENA zustande.
- (2) Der Besitz einer FCA-Card allein berechtigt nicht zum Besuch einer Veranstaltung in der WWK ARENA. Hierzu ist der Erwerb einer gültigen Eintrittskarte (Dauerkarte oder Tagesticket) erforderlich. Für den Erwerb von Eintrittskarten beim FCA oder bei einer von diesem autorisierten Vorverkaufsstelle und den Besuch von Veranstaltungen in der WWK ARENA gelten gesonderte Bedingungen des FCA (insbesondere die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen und die Hausordnung/Stadionordnung), die unter www.fcaugsburg.de einsehbar sind

§ 3

Leistungsgegenstand

- (1) Der Karteninhaber kann mit der Bezahlkarte an Spieltagen des FCA, bei DFB-Länderspielen sowie bei ausgewählten weiteren Veranstaltungen an den vom Kartenaussteller freigegebenen Akzeptanzstellen in der WWK ARENA Getränke inkl. Pfand und Speisen bargeldlos bezahlen.
- (2) Nur an den freigegebenen Akzeptanzstellen ist eine Bezahlung mit der FCA-Card möglich. Nicht freigegebene Verkaufsstellen werden vom Kartenaussteller oder dessen Vertragspartnern sichtlich gekennzeichnet. Der Kartenaussteller verpflichtet sich in diesem Fall zur Bereitstellung bargeldloser Zahlungsalternativen.
- (3) Der Kartenaussteller schuldet im Zusammenhang mit der Nutzung der Bezahlkarte die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsvorgangs (bargeldloses Bezahlen) beim Erwerb von Getränken inkl. Pfand und Speisen, wobei insofern gesonderte Verträge mit dem jeweiligen Anbieter der bezahlten Leistung zustande kommen.

§ 4

Ausgabe der Bezahlkarten, Eigentum, Kartenpfand

- (1) Die Ausgabe neuer FCA-Cards erfolgt seit der Saison 2025/2026 nicht mehr.
- (2) Die vom Kartenaussteller ausgegebenen Bezahlkarten verbleiben im Eigentum des Kartenausstellers.
- (3) Das Kartenpfand der ausgegebenen Bezahlkarten beträgt 2,00 €.

§ 5

Aufladen der Bezahlkarte

- (1) Ein Aufladen der FCA-Card ist nicht mehr möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob das Aufladen bislang an stationären Aufladestationen in der WWK ARENA oder über den FCA-Onlineshop erfolgen konnte.

§ 6

Zahlungsvorgang mittels Bezahlkarte

- (1) Das Bezahlen mit der Bezahlkarte setzt ein ausreichendes Guthaben auf der Karte voraus.
- (2) Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich das Guthaben der Bezahlkarte um den vom jeweiligen Karteninhaber verfügbaren Zahlungsbetrag.

§ 7

Übergangsregelung für bereits ausgegebene FCA-Cards und Gültigkeitsdauer

- (1) Die FCA-Card wurde zur laufenden Saison 2025/2026 abgeschafft. Für bereits ausgegebene FCA-Cards gilt eine Übergangsregelung bis zum Ende der Saison 2025/2026 (spätestens aber zum 30.06.2026).
- (2) Innerhalb der Übergangsregelung kann das auf der FCA-Card vorhandene Guthaben weiterhin
 - zum bargeldlosen Bezahlen an den vom Kartenaussteller freigegebenen Akzeptanzstellen in der WWK ARENA verwendet werden oder
 - gemäß § 8 dieser AGB ausgezahlt werden.
- (3) Ein erneutes oder erstmaliges Aufladen der FCA-Card ist während der Übergangsregelung ausgeschlossen.
- (4) Mit Ablauf der Saison 2025/2026 (spätestens aber zum 30.06.2026) endet die Gültigkeit der FCA-Card. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Nutzung der Bezahlfunktion nicht mehr möglich.

§ 8

Auszahlung, Rückgabe und Rückabwicklung der Bezahlkarte (FCA-Card)

- (1) Der Inhaber einer FCA-Card kann an Spieltagen der Saison 2025/2026 an den ausgewiesenen Auszahlungsstationen die Auszahlung des auf der Bezahlkarte vorhandenen Guthabens zzgl. des Kartenpfands gegen Rückgabe der FCA-Card verlangen. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist nicht möglich. Die Auszahlung des Guthabens zzgl. Kartenpfand erfolgt an den vom Kartenaussteller gesondert ausgewiesenen Stellen in der WWK ARENA per Bankgutschrift oder in bar.
- (2) Alternativ kann der Karteninhaber die FCA-Card auch postalisch an die Geschäftsstelle des Kartenausstellers (FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA,

Bürgermeister-Ulrich-Str. 90, 86199 Augsburg) einsenden und die Auszahlung des auf der FCA-Card vorhandenen Guthabens zzgl. Kartenpfands verlangen. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall ausschließlich unbar auf ein vom Karteninhaber anzugebendes Konto.

- (3) Bei einer postalischen Übersendung der FCA-Card gemäß Absatz 2 erfolgt der Versand auf Risiko des Karteninhabers. Der Kartenaussteller haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der FCA-Card auf dem Postweg, sofern der Verlust oder die Beschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Kartenausstellers beruht.
- (4) Bis zum Ablauf der Übergangsregelung gemäß § 7 ist die Auszahlung des auf der FCA-Card vorhandenen Guthabens zuzüglich des Kartenpfands an den vom Kartenaussteller ausgewiesenen Auszahlungsstellen in der WWK ARENA möglich. Nach Ablauf der Übergangsregelung kann die Auszahlung des Guthabens bis zum Eintritt der gesetzlichen Verjährung ausschließlich durch postalische Übersendung der FCA-Card an die Geschäftsstelle des Kartenausstellers gemäß Absatz 2 verlangt werden. Die Verjährungsfrist beginnt mit letztmaliger Verwendung der Bezahlfunktion der FCA-Card, jedoch spätestens mit Ablauf der Gültigkeit der FCA-Card (30.06.2026). Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.
- (5) Sollte ein Guthaben aufgrund einer Beschädigung der Bezahlkarte oder eines sonstigen von dem Kartenaussteller nicht zu vertretenden Grundes nicht mehr festgestellt werden können, erfolgt eine Auszahlung nicht. Etwas anderes gilt nur, sofern und soweit der Karteninhaber ein vorhandenes Guthaben auf andere Weise nachweisen kann.

§ 9

Sorgfältige Aufbewahrung der Bezahlkarte, Defekt

- (1) Die Bezahlkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt, beschädigt oder missbräuchlich verwendet wird.
- (2) Im Fall des Defekts der Bezahlkarte ist der Kartenaussteller unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Haftung des Karteninhabers für das auf der Bezahlkarte gespeicherte Guthaben

- (1) Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung der Bezahlkarte ersetzt der Kartenaussteller den zu diesem Zeitpunkt auf der Karte vorhandenen Betrag nicht, da jeder, der im Besitz der Bezahlkarte ist, das auf der Karte gespeicherte Guthaben verbrauchen kann.

§ 11

Haftung des Kartenausstellers

Der Kartenaussteller, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

§ 12

Kontakt

Rückfragen und Reklamationen, welche die Bezahlkartenfunktion der FCA-Card betreffen, können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Kartenaussteller gerichtet werden:

FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA, Bürgermeister-Ulrich-Str. 90, 86199 Augsburg
Tel.: 0821 650 40-0

Fax: 0821 650 40 555

fca-card@fcaugsburg.de

www.fcaugsburg.de/fca-card

Die Europäische Union bietet unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Plattform, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA nimmt an einem Streitbelegungsverfahren nicht teil.

§ 13

Datenschutz

Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Kartenaussteller unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 14

Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Rechtswahl: Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des Kartenausstellers.

Gerichtsstand: Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Augsburg. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Augsburg vereinbart.

§ 15

Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser AGB.